

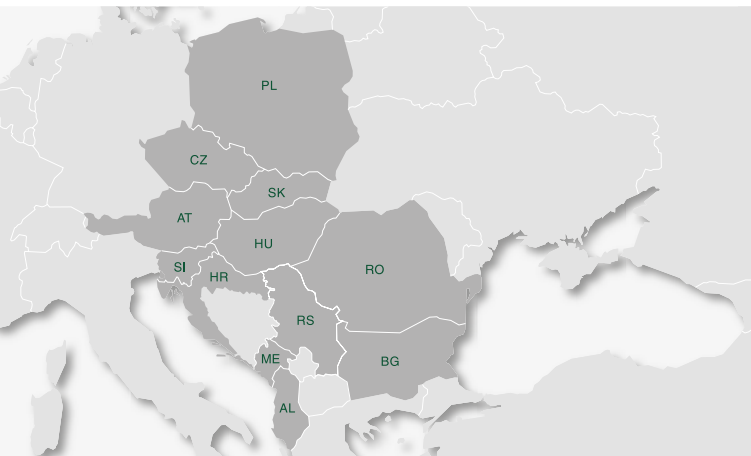


Investieren in Österreich

Das aktuelle Steuersystem
im Überblick | 2019



Albanien | Bulgarien | Kroatien | Montenegro | Österreich | Polen
Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn



12 Länder. 1 Unternehmen. Die TPA Gruppe.

Albanien | Bulgarien | Kroatien | Montenegro | Österreich | Polen
Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn

Investieren in Österreich.

Das aktuelle Steuersystem im Überblick.

Die aktuelle Wirtschaftsentwicklung in den Ländern Mittel- und Südosteuropas bringt auch laufende Änderungen in den Steuersystemen mit sich. Zahlreiche für Investoren relevante Neuerungen sind die Folge.

TPA bietet für 12 Länder Mittel- und Südosteuropas die wichtigsten Neuerungen im Überblick.

Sie finden darin unter anderem:

- die wesentlichen Informationen zu den Gesellschaftsformen,
- das Wichtigste rund um Körperschaft-, Einkommen- und Umsatzsteuer im jeweiligen Land,
- aktuelle Steuerbegünstigungen sowie
- zentrale Regelungen zu den Doppelbesteuerungsabkommen.

Im Rahmen der TPA-Länderreihe liegen Broschüren zu den Ländern Albanien, Bulgarien, Kroatien, Montenegro, Österreich, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn auf. Aktuelle und detaillierte Informationen erhalten Sie auch über unsere Website www.tpa-group.com sowie über unseren elektronischen Newsletter, anzufordern unter: service@tpa-group.com

Die Informationen in dieser Broschüre basieren auf der derzeitigen Gesetzeslage und der herrschenden Verwaltungspraxis (Änderungen vorbehalten). Die Publikation beinhaltet nur allgemeine, notwendigerweise gekürzte Informationen und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Gerne beantworten unsere Experten Ihre Fragen.

Inhalt

Gesellschaftsformen	2
Körperschaftsteuer	4
Einkommensteuer	8
Termine und Fristen	10
Sonstige Steuern	11
Abgabenordnung	11
Steuerbegünstigungen	14
Unbewegliches Vermögen	16
Sozialversicherung und Lohnnebenkosten	19
Geschäftsführer	20
Umsatzsteuer	21
Mergers & Acquisitions	25
Doppelbesteuerungsabkommen	28

Gesellschaftsformen

	<i>Bezeichnung in jeweiliger Landessprache</i>	<i>Eintrag Firmenbuch / Rechtspersönlichkeit</i>	<i>Mindestkapital</i>	<i>EiPersonengesellschaft</i>
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	ja / ja	idR EUR 35.000 (EUR 70 pro Gesellschafter) bei Neugründung in den ersten 10 Jahren EUR 10.000 möglich	ja
AG / SE	Aktiengesellschaft / Europäische Gesellschaft	ja / ja	AG: EUR 70.000 SE: EUR 120.000	ja
Gen. (mbH)	Genossenschaft mit beschränkter Haftung	ja / ja	nein	nein
OG	Offene Gesellschaft	ja / großteils	nein	nein
KG	Kommanditgesellschaft	ja / großteils	nein	nein
eingetragene Zweigniederlassung	Eingetragene Zweigniederlassung	ja / nein	nein	–
steuerliche Betriebsstätte	Steuerliche Betriebsstätte	nein / nein	nein	–

	<i>Gesellschaftsteuer / Rechtsgebühren</i>	<i>Schriftlichkeit / Notariatsakt</i>	<i>Transparenz (steu- erlich)</i>	<i>Registrierung Finanzbehörden</i>	<i>Abschlussprüfung (Umsatz > 10 Mio. EUR; Bilanzsumme > 5 Mio. EUR; Mitarbeiter > 50)</i>
GmbH	nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	wenn Größenklassen entsprechend überschritten
AG / SE	nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	zwingend
Gen. (mbH)	nein / Firmenbucheintragung	ja / nein	nein	ja	wenn Größenklassen entsprechend überschritten
OG	nein / Firmenbucheintragung	empfohlen / nein	ja	ja	nein (keine natürliche Person Vollhafter; ja, wenn Größenklassen überschritten)
KG	nein / Firmenbucheintragung	empfohlen / nein	ja	ja	nein (keine natürliche Person Vollhafter; ja, wenn Größenklassen überschritten)
eingetragene Zweigniederlassung	nein / Firmenbucheintragung	–	– (ja)	ja	im Rahmen einer etwaigen Prüfung des Stammhauses
steuerliche Betriebsstätte	nein / –	–	– (ja)	ja	im Rahmen einer etwaigen Prüfung des Stammhauses

Körperschaftsteuer

Steuersatz	25 % 5 % Mindestkörperschaftsteuer vom österreichischen Mindestkapital für unbeschränkt steuerpflichtige SE, AG, GmbH und vergleichbare unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften (zB brit. Ltd.); bei Neugründungen ab 01.07.2013 Ermäßigungen in den ersten 10 Jahren
Steuerpflicht	
unbeschränkt	Körperschaften mit Geschäftsleitung oder Sitz im Inland mit dem „Welteinkommen“
beschränkt	ausländische Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz im Inland haben, mit ihren inländischen Einkünften inländische Körperschaften öffentlichen Rechts mit bestimmten Einkünften (zB Kapitaleinkünfte, Immobilienverkäufe) und gewerblichen Betrieben von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite inländische Körperschaften mit bestimmten Einkünften (zB Kapitaleinkünfte, Immobilienverkäufe) und steuerpflichtigen Betrieben
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr; abweichendes Wirtschaftsjahr ist uU möglich; nach dem ersten Wirtschaftsjahr ist der Wechsel nur mit Zustimmung des Finanzamtes möglich
Buchführung	idR Doppelte Buchführung nach UGB
Verlustausgleich/ Verlustvortrag	möglich (Ausnahmen insbesondere bei Verlustmodellen); Vortrags-/Verrechnungsgrenze: zeitlich unbegrenzt, jährlich idR höchstens 75 % des Jahresgewinns, der Rest in den Folgejahren; kein Verlustrücktrag; Kürzung/Untergang von Verlustvorträgen uU bei Umgründung und Mantelkauf
Verbundene Unternehmen	laut OECD-MA, wenn: ein Unternehmen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital des anderen Unternehmens beteiligt ist (Tochtergesellschaft), oder dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital beider Unternehmen beteiligt sind (Schwestergesellschaft) steuergesetzliche Definition iZm der Hinzurechnungsbesteuerung (siehe unten)
Betriebsausgaben	Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind
Transferpreise	fremdübliche Gestaltung und Dokumentation erforderlich Verrechnungspreisrichtlinien des BMF und das Verrechnungspreisdokumentationsgesetz samt VO und Richtlinien sind zu beachten
Zinsen eines fremdfinanzierten Beteiligungserwerbes	grundsätzlich abzugsfähig, soweit erworbene Beteiligung zum Betriebsvermögen gehört, Einschränkung der Abzugsfähigkeit bei Teilhabungsanschlüssen im Konzern und bei Zinszahlungen an niedrig besteuerte Körperschaften im Konzern;

	sonst nur mit späteren Veräußerungsgewinnen verrechenbar, soweit keine Dividenden bezogen wurden
Debt / Equity	keine legal definierten Grenzen, Verwaltungspraxis: eine gewisse EK-Quote muss vorhanden sein, Kredite müssen insgesamt fremdüblich vereinbart und abgewickelt werden.
Fremdfinanzierte Gewinnausschüttung	Zinsen steuerlich als Betriebsausgabe abzugsfähig, soweit keine Einlagenrückzahlung vorliegt
Abschreibungen	Abschreibungsmethoden: linear, substanzorientiert. Jahres- bzw. Halbjahresabschreibung (bei Anschaffungen im 2. Halbjahr); Ausnahmen zB für Firmenwert Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung bzw. Teilwertabschreibung auf den niederen Tageswert, TWA an Beteiligungen idR auf sieben Jahre zu verteilen
Rückstellungen	Anwartschaften auf Abfertigungen und Jubiläumsgelder laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen sonstige ungewisse Verbindlichkeiten drohende Verluste aus schwebenden Geschäften unzulässig: pauschale Rückstellungen, Aufwandsrückstellungen, RSt für Firmenjubiläen Abzinsung langfristiger Verbindlichkeits- und Drohverlustrückstellungen (>1 Jahr) entsprechend der jeweiligen Laufzeit mit einem steuerlichen Fixzinssatz von 3,5 % pa.
Kfz-Kosten	Abschreibung mindestens acht Jahre (Neu-Pkw) Anschaffungskosten: Angemessenheitsobergrenze EUR 40.000 (Neu-Pkw) kein Vorsteuerabzug für Anschaffung und laufende Kosten (Ausnahmen für Kleinlastkraftwagen, Kastenwagen, Pkw oder Kombinationskraftwagen mit CO ² Emissionswert von 0 g/km (eingeschränkter/uneingeschränkter Vorsteuerabzug in Abhängigkeit von der Höhe der Anschaffungskosten))
nicht abzugsfähige Ausgaben	Repräsentationsaufwendungen (bei weitaus überwiegender Werbung: 50 %) strafbedrohte Geld- und Sachzuwendungen idR Strafen und Geldbußen (insbesondere Verbandsstrafen), Abgabenerhöhungen nach dem Finanzstrafgesetz, Leistungen anlässlich einer Diversion bestimmte freiwillige Zuwendungen (Spenden sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen abzugsfähig) Personensteuern und Umsatzsteuer, die auf nicht abzugsfähige Aufwendungen entfällt Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder und ähnliche zu 50 %, an bestimmte Verwaltungsräte (monistisches System) zu 25 % Aufwendungen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit nicht steuerpflichtigen oder endbesteuerten Einnahmen/Erträgen (insbesondere bei Kapitaleinkünften)

Körperschaftsteuer

	<p>ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung auf die Beteiligung an ausschüttender Tochtergesellschaft</p> <p>Teilwertabschreibung einer Zwischengesellschaft aufgrund von Zuschüssen der Großmuttergesellschaft zur Verlustabdeckung einer Enkelgesellschaft</p> <p>IdR Teilwertabschreibung auf Beteiligung an Gruppenmitglied (Nachteil der Gruppenbesteuerung)</p> <p>Zinsen für fremdfinanzierte Gewinnausschüttung, soweit steuerlich eine Einlagenrückzahlung gegeben ist</p> <p>Gehälter und Vergütungen an Dienstnehmer und andere eingegliederte Personen, die (hochgerechnet) EUR 500.000 pro Person im Wirtschaftsjahr und im Konzern übersteigen (gilt auch für Pensionsabfindungen)</p> <p>Zinsen und Lizenzzahlungen innerhalb des Konzerns und innerhalb von verbundenen Unternehmen, wenn sie (vereinfacht) beim Empfänger bzw. Nutzungsberechtigten der Zahlungen nominell oder effektiv (auch iZm. späteren Steuerrückerstattungen) mit weniger als 10% besteuert werden.</p> <p>25% Sondersteuer für Zahlungen an nicht genannte Empfänger, zusätzlich zur Nichtabzugsfähigkeit der Ausgabe</p>
Quellensteuer	Die bei beschränkt Steuerpflichtigen einbehaltene Abzugsteuer beträgt generell 20%, bei Kapitalerträgen idR 27,5%. Ein DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen, die Herabsetzung erfolgt durch Rückerstattung oder Herabsetzung an der Quelle (DBA-Erleichterungsverordnung mit detaillierten Nachweisen).
Zinsen	keine Quellensteuer
Lizenzen	20% bzw. jeweiliges DBA und Anwendung der EU-Lizenz-Regelung im Konzern möglich
Dividenden	27,5% bzw. jeweiliges DBA und Anwendung der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie im Konzern
Hinzurechnungsbesteuerung	<p>Besteuerung bestimmter Einkünfte von ausländischen Gesellschaften/Betriebsstätten auf Ebene der österreichisch beherrschenden Gesellschaft. Keine Hinzurechnungsbesteuerung bei entsprechendem Substanznachweis für die beherrschte ausländische Gesellschaft.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Beherrschung der ausländischen Gesellschaft Einkünfte der ausländischen Gesellschaft zu mehr als 1/3 aus Passiveinkünften tatsächliche Steuerbelastung der ausländischen Gesellschaft im Ausland nicht mehr als 12,5% <p>Beherrschung: Liegt vor, wenn die Beteiligung innerhalb der Unternehmensgruppe mehr als 50% der Stimmrechte oder des Kapitals ausmacht oder der Gewinnanspruch mehr als 50% beträgt.</p> <p>Passiveinkünfte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> Zinsen und sonstige Einkünfte aus Finanzanlagevermögen

	<ul style="list-style-type: none"> Lizenzen und sonstige Einkünfte aus geistigem Eigentum Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Anteilen, die in Österreich nicht steuerfrei wären Einkünfte aus Finanzierungsleasing Einkünfte aus Tätigkeiten von Versicherungen und Banken (mit Ausnahmen) Einkünfte aus Abrechnungsunternehmen (Konzerngesellschaft, die – ohne wirtschaftlichen Mehrwert – Einkünfte aus dem Verkauf von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen erzielen, die von verbunden Unternehmen erworben und an diese verkauft werden).
Steuersicherung	keine weiteren Regelungen neben der Quellensteuer; Haftung für die Quellensteuer durch den Inländer, Meldepflichten für bestimmte Zahlungen ins Ausland.
Einlagenrückzahlung an den Gesellschafter	<p>grundsätzlich steuerneutral (auch wenn Rückzahlung im Wege einer Ausschüttung erfolgt), führt zur Minderung des steuerlichen Beteiligungsansatzes; Voraussetzung ist ein positiver Einlagenstand</p> <p>ist die Einlagenrückzahlung höher als die steuerlichen Anschaffungskosten bzw. der steuerliche Beteiligungsansatz, entsteht idR ein steuerlicher Gewinn</p>
Nationale Schachtelbefreiung	<p>keine Behaltefrist / keine Mindestbeteiligung</p> <ul style="list-style-type: none"> Dividendenerträge sind steuerfrei Veräußerungsgewinne und Zuschreibungen sind steuerpflichtig Veräußerungsverluste, Liquidationsverluste und Teilwertabschreibungen sind grundsätzlich über 7 Jahre verteilt abzusetzen
Internationale Schachtelbefreiung	<p>Beteiligung zumindest 1 Jahr und zumindest 10%</p> <ul style="list-style-type: none"> Dividendenerträge sind grundsätzlich steuerfrei Veräußerungsgewinne, -verluste und andere Wertänderungen sind idR steuerneutral, tatsächliche und endgültige Vermögensverluste abzüglich steuerfreier Gewinnanteile innerhalb der letzten 5 Jahre sind dennoch steuerwirksam; eine Option zur Steuerwirksamkeit ist möglich, dann Siebenteilung von Veräußerungsverlusten, Liquidationsverlusten und Teilwertabschreibungen <ul style="list-style-type: none"> Wechsel zur Anrechnungsmethode („switch over“) bei Auslandsdividenden und Veräußerungsgewinnen aus niedrig besteuerten Passiveinkünften. Seit 2011 Anrechnungsvortrag (der ausländischen Körperschaftsteuer) unter bestimmten Voraussetzungen möglich.
Portfolio-Beteiligung	<p>Beteiligung kürzer als 1 Jahr oder < 10%</p> <p>Tochter in EU-Staaten sowie EWR- und Drittstaaten mit umfassendem Amtshilfeabkommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ausschüttung grundsätzlich steuerfrei Substanz steuerpflichtig Wechsel zur Anrechnungsmethode („switch over“), bei qualifizierten Portfolioeteiligungen (mind. 5%) sofern insb. der Unternehmensschwerpunkt der niedrigbesteuerten ausländischen Gesellschaft (Steuerbelastung nicht mehr als 12,5%) in der Erzielung von Passiveinkünften liegt. Seit 2011 Anrechnungsvortrag (der ausländischen Körperschaftsteuer) unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Körperschaftsteuer

Firmenwert – Abschreibung	siehe auch Kap. Mergers & Acquisitions
Asset Deal (auch bei Transparenzprinzip)	Firmenwertabschreibung über unternehmensrechtlich 10 Jahre bzw. steuerrechtlich 15 Jahre bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und Gewerbebetrieb
Share Deal	Firmenwertabschreibung nur im Rahmen einer Unternehmensgruppe möglich, sofern die Beteiligung bis 28.02.2014 angeschafft wurde und spätestens 2015 in die Gruppe einbezogen wurde.
Unternehmensgruppenbesteuerung / Organschaft	
Unternehmensgruppe	Vertikal finanziell verbundene Unternehmen können unter bestimmten Voraussetzungen eine Unternehmensgruppe bilden. Das steuerliche Ergebnis der Gruppenmitglieder wird dem Gruppenträger (Muttergesellschaft, idR AG oder GmbH) ohne Konsolidierung zugerechnet. Berücksichtigung von Verlusten ausländischer Gruppenmitglieder nur eingeschränkt möglich.
Mögliche Gruppenmitglieder	unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften beschränkt steuerpflichtige ausländische Körperschaften, <ul style="list-style-type: none"> ▪ die mit eben genannten Gesellschaften finanziell vertikal verbunden sind und ▪ die in EU-Staaten, oder Staaten mit denen ein umfassendes Amtshilfeabkommen besteht, ansässig sind.
Organschaft	nur für Zwecke der Umsatzsteuer möglich
Verlustausgleichs-, Vortrags- und Verrechnungsgrenzen	75 % Verrechnungs- bzw. Vortragsgrenze beim Gruppenträger, 100 % jedoch insbesondere bei Gewinnen aus der Veräußerung von Betrieben (auch eines Gruppenmitglieds) höchstens 75 % des Inlandseinkommens können mit Verlusten von Auslands-Gruppenmitgliedern verrechnet werden Keine Verrechnungs- bzw. Vortragsgrenze bei Gruppenmitgliedern für Vorgruppen- und Außergruppenverluste
Privatstiftung	Besteuerung ähnlich wie Kapitalgesellschaft, zusätzliche Steuerermäßigungen insb. für Gewinne aus Veräußerung von Beteiligungen und teilweise Immobilien

Einkommensteuer

Steuersatz	progressiv; bis zu 55 % (ab EUR 1 Mio.)
steuerfreier Betrag	Grundsätzlich EUR 11.000, für beschränkt Steuerpflichtige fiktive Hinzurechnung von EUR 9.000 zum Einkommen, um Vorteil aus niedrigerem Progressionssatz auszugleichen.
Steuerpflicht	
unbeschränkt	mit Welteinkommen (außer DBA schränkt Besteuerungsrecht ein):

	natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben
beschränkt	mit bestimmten inländischen Einkünften: <ul style="list-style-type: none"> ▪ natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, mit bestimmten inländischen Einkünften ▪ natürliche Personen, mit Wohnsitz im Inland, wenn sie die Voraussetzungen der Zweitwohnsitz-VO erfüllen (zB maximal 70 Tage in Österreich)
Steuerperiode	Kalenderjahr
Einkunftsarten	Einkünfte aus <ol style="list-style-type: none"> 1. Land- und Forstwirtschaft 2. selbständiger Arbeit 3. Gewerbebetrieb 4. nicht selbständiger Arbeit 5. Kapitalvermögen 6. Vermietung und Verpachtung 7. Sonstige (zB Renten, Spekulationsgewinne und bestimmte Immobiliengewinne)
Buchführung	doppelte Buchführung Kleinunternehmer und Freiberufler: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (EAR) Verpflichtung zur Buchführung durch BAO, UGB, oder Sondergesetz
Verlustausgleich	innerbetrieblicher Verlustausgleich horizontaler Verlustausgleich (innerhalb der einzelnen Einkunftsarten) vertikaler Verlustausgleich (zwischen den einzelnen Einkunftsarten) Ausnahmen, insbesondere bei den Kapitaleinkünften, Immobilienverlusten, den sonstigen Einkünften und Verlustmodellen (bei beschränkter Haftung)
Verlustvortrag	zeitlich unbegrenzt möglich bei den betrieblichen Einkünften (1. – 3.), wenn der Verlust aufgrund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt wurde. EAR können alte Anlaufverluste (aus Zeiträumen vor 2007) sowie ab dem Jahr 2013 entstandene Verluste unbegrenzt vortragen. Vortrags-/Verrechnungsgrenze: ab Veranlagung 2014: keine Vortrags-/Verrechnungsgrenze
Betriebsausgaben	Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind
Werbungskosten	sind Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen
Pauschalierung	Einnahmen-Ausgaben-Rechner mit Einkünften aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb können die Betriebsausgaben mit einem Durchschnittssatz errechnen, idR 6 %, teilweise 12 % (Gewinn-) Pauschalierungen für Land- und Forstwirte und für bestimmte Branchen/Berufsgruppen

Einkommensteuer

Kfz	<p>Abschreibung mindestens acht Jahre für Pkw</p> <p>Ansatz der tatsächlichen Kosten, ansonsten Schätzung (amtliches Kilometergeld derzeit EUR 0,42 als Schätzungshilfe; maximal 30.000 km pa.)</p> <p>kein Vorsteuer-Abzug (Ausnahmen für Kleinlastkraftwagen, Kastenwagen, Pkw oder Kombinationskraftwagen mit CO² Emissionswert von 0 g/km (eingeschränkter/uneingeschränkter Vorsteuerabzug in Abhängigkeit von der Höhe der Anschaffungskosten))</p> <p>Angemessenheitsobergrenze für Anschaffungskosten: EUR 40.000 für Pkw (höhere Ausgaben sind steuerlich nicht abzugsfähig; Sonderregelungen für Gebrauchtfahrzeuge)</p>
Quellensteuer	<p>Die bei beschränkt Steuerpflichtigen einbehaltene Abzugsteuer beträgt idR 20 %, bei Kapitalerträgen 25 % bzw. 27,5 % und Immobiliengewinnen idR 30 %. Ein DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen, die Herabsetzung erfolgt durch Rückerstattung oder Herabsetzung an der Quelle (DBA-Entlastungsverordnung mit detaillierten Nachweisen).</p>
Zinsen	<p>Grundsätzlich 25 % bzw. 27,5 %</p> <p>Automatischer Informationsaustausch mit EU-Mitgliedsstaaten und bestimmten Drittstaaten. Sofern der Ansässigkeitsstaat am Informationsaustausch teilnimmt; kann durch Vorlage einer entsprechenden Ansässigkeitsbescheinigung vom Quellensteuerabzug Abstand genommen werden.</p>
Lizenzen	20 % bzw. jeweiliges DBA
Dividenden	27,5 % bzw. jeweiliges DBA

Termine und Fristen

Jahressteuererklärungen	<p>Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuererklärung bis zum 30.04. des Folgejahres;</p> <p>Antrag auf Fristerstreckung möglich; bei Vertretung durch befugten Vertreter automatische Fristerstreckung im Rahmen der Quotenregelung;</p> <p>bei Einreichung in elektronischer Form bis zum 30.06. des Folgejahres;</p>
Umsatzsteuer-voranmeldungen	<p>quartalsweise (bei einem Umsatz bis EUR 100.000 pa.), ansonsten monatlich; bis zum 15. des zweitfolgenden Monats nach Ende des Besteuerungszeitraumes</p>
Zusammenfassende Meldung	<p>Bis zum letzten Tag des folgenden Monats des Besteuerungszeitraumes (Monat oder Quartal)</p>

Sonstige Steuern

Gewerbesteuer	nein
Vermögenssteuer	nein
Erbschafts- und Schenkungssteuer	nein, aber Meldeverpflichtung; Unterlassen der Meldung von Schenkungen kann zu einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des nicht gemeldeten Geschenks führen
Grunderwerbsteuer	siehe Ausführungen zu „Unbewegliches Vermögen“ auf S. 16-19
Stiftungseingangssteuer	idR 2,5 % (Ausnahmen: 25 %)
Gebühren und Kapitalverkehrssteuern	
Rechtsgeschäftsgebühren	Bestandsverträge idR 1 % (Verträge über die Miete von Wohnräumen seit 11.11.2017 befreit), weitere im Gebührengesetz
Gerichtsgebühren	bei Eintragung ins Grundbuch: 1,1 % etc.
Kapitalverkehrssteuer	seit 2016 keine Gesellschaftsteuer

Abgabenordnung

Registrierkassenpflicht	<p>Ab 01.01.2016 müssen Unternehmen mit betrieblichen Einkünfte ihre Losungsermittlung mittels einer elektronischen (manipulations sicheren) Registrierkasse ermitteln. Gilt für jeden Betrieb mit einem Jahresumsatz > EUR 15.000 UND > EUR 7.500 Barumsatz (= Barzahlungen, Zahlungen mittels Bankomat-/Kreditkarte, Gutscheine, Handy uä.). Ab 01.04.2017 müssen Registrierkassen mit einer ordnungsgemäß eingerichteten Sicherheitseinrichtung ausgestattet sein.</p> <p>Unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahme von der Registrierkassenpflicht bzw. Erleichterungsbestimmungen (Kalte-Hände-Regelung, Automatenumsätze, Web-Shops etc.).</p>
Belegerteilungspflicht	<p>Ab 01.01.2016 müssen alle Unternehmer ihren Kunden für jeden Barumsatz einen Beleg aushändigen. Kunden haben diesen entgegenzunehmen und zumindest bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten aufzubewahren. Belege haben zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eindeutige Bezeichnung des Lieferanten ▪ Fortlaufende Nummer ▪ Belegdatum ▪ Menge und handelsübliche Bezeichnung ▪ Betrag
Einzelaufzeichnungspflicht	<p>Ab 01.01.2016 müssen Steuerpflichtige Bargeschäfte einzeln aufzeichnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Buchführungspflicht oder freiwilliger Buchführung: alle Bareingänge und Barausgänge sind täglich einzeln aufzuzeichnen ▪ Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Einnahmen-Überschuss-Rechnung: alle Bargeschäfte sind einzeln aufzuzeichnen <p>Unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der Einzelaufzeichnungspflicht (Kalte-Hände-Regelung).</p>

Abgabenordnung

Kontenregister und Konteneinschau	<p>Schaffung eines Kontenregisters (ab 01.01.2016): listet alle Bankkonten (auch Sparbücher und Wertpapierdepots) von Privatpersonen und Unternehmen auf. Kreditinstitute haben rückwirkend ab 01.03.2015 entsprechende Daten zu übermitteln (Kontostände und -bewegungen sind nicht ersichtlich).</p> <p>Konteneinschau ist als subsidiäre Maßnahme zu verstehen. Ist nur dann zulässig, wenn eine vollständige Sachverhaltsermittlung unter Mitwirkung des Abgabepflichtigen nicht möglich ist und begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen. Muss durch Beschluss eines Einzelrichters des Bundesfinanzgerichts bewilligt werden.</p>		
Register der wirtschaftlichen Eigentümer	<p>Eintragung von Daten über die (direkten oder indirekten) wirtschaftlichen Eigentümer bestimmter Rechtsträger (insbesondere bestimmte Gesellschaften, Stiftungen und Trusts) in ein eigenes Register. Neben bestimmten Berufsgruppen, können auch Behörden in das Register Einsicht nehmen. Meldepflichtverletzungen können mit Geldstrafen bis zu € 200.000 bestraft werden.</p>		
Kapitalabfluss - Meldegesetz	<p>Kapitalabflüsse > EUR 50.000 von Konten und Depots natürlicher Personen sind zu melden (ausgenommen Geschäftskonten von Unternehmern).</p>		
Advance Ruling (Auskunftsbescheid)	<p>bindende abgabenrechtliche Beurteilung eines noch nicht verwirklichten Sachverhalts durch zuständige Abgabenbehörde, nur für Umgründungen, Unternehmensgruppen, Verrechnungspreise, internationales Steuerrecht und Missbrauch möglich (kostenpflichtig; maximal TEUR 20 pro Person und Sachverhalt); ab 1.7.2019 Bescheidausstellung grundsätzlich innerhalb von 2 Monaten</p>		
Horizontal Monitoring (Begleitende Kontrolle)	<p>statt Außenprüfung auf Antrag begleitende Kontrolle durch Finanzamt; Betriebsprüfung grundsätzlich zu Beginn des Horizontal Monitorings.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Steuerpflichtige mit Umsatzerlösen > EUR 40 Mio (kein Mindestumsatz bei Bank- und Versicherungsinstituten erforderlich) kein Finanzstraftatdelikt innerhalb der letzten 5 Jahre Steuerkontrollsystem eingerichtet und von Steuerberater/Wirtschaftsprüfer begutachtet. 		
Verspätungsfolgen	<p>Säumniszuschläge 2% bzw. 1%</p> <p>Verspätungszuschläge bis 10%</p> <p>Anspruchsverzinsung für Nachzahlungen an Einkommen- und Körperschaftsteuer nach dem 30.09. des Folgejahres</p> <p>Zinsen und Zuschläge, die den Betrag von EUR 50 nicht erreichen, werden nicht festgesetzt</p>		
Finanzstrafrecht	Finanzstrafgesetz und Verbandsverantwortlichkeitsgesetz		
	Finanzvergehen	Geldstrafe bis zu (primär)	Freiheitsstrafe bis zu (ausnahmsweise)
	Finanzordnungswidrigkeit	50% der Verkürzung	Keine
	Grob fahrlässige Abgabenverkürzung	100% der Verkürzung	Keine

	Abgabenhinterziehung	200% der Verkürzung	2 Jahre
	Gewerbsmäßige Abgabenhinterziehung	300% der Verkürzung	5 Jahre
	Bandenmäßige Abgabenhinterziehung (Verkürzung bis TEUR 100)	300% der Verkürzung	3 Monate
	Bandenmäßiger/gewalttätiger Schmuggel (Verkürzung bis TEUR 50)	300% der Verkürzung	3 Monate
	Finanzvergehen	Freiheitsstrafe bis zu (primär)	Geldstrafe zusätzlich bis zu
	Abgabenbetrug (Verkürzung über TEUR 100) Bei Verbänden	10 Jahre	EUR 2,5 Mio. EUR 10 Mio. Bis zum 4-fachen der Verkürzung
	Bandenmäßige Abgabenhinterziehung (Verkürzung über TEUR 100) Bei Verbänden	5 Jahre	EUR 1,5 Mio. EUR 5 Mio. Bis zum 3-fachen der Verkürzung
	Bandenmäßiger/gewalttätiger Schmuggel (Verkürzung über TEUR 50) Bei Verbänden	5 Jahre	EUR 1,5 Mio. EUR 5 Mio. Bis zum 3-fachen der Verkürzung
Strafaufhebung in besonderen Fällen	Möglich bei abgabenrechtlichen Überprüfungsmaßnahmen – Grenze EUR 10.000 pro Veranlagungsjahr bzw. EUR 33.000 für gesamten Prüfungszeitraum. Konsequenz: Verkürzungszuschlag 10%.		
Selbstanzeige	<p>Hinterzogene Abgaben müssen entrichtet werden, sonst keine strafbefreiende Wirkung (gilt auch bei Insolvenz). Wiederholte Selbstanzeigen für den selben Abgabeananspruch nicht möglich. Strafzuschläge zwischen 5% und 30% für Selbstanzeigen nach Ankündigung aber vor Beginn von Betriebsprüfungen.</p> <p>Selbstanzeigen betreffend selbst zu berechnender Abgaben (zB Umsatzsteuer; Lohnsteuer) sind innerhalb eines Monats nach Abgabe der Selbstanzeige zur Zahlung fällig. In allen sonstigen Fällen beginnt die Zahlungsfrist (ein Monat) mit Erlassung des Abgaben- oder Haftungsbescheides zu laufen. Die Zahlungen können mittels Zahlungserleichterungsansuchen auf maximal 2 Jahre verlängert werden.</p> <p>Gerichtliche Zuständigkeit bei einem Verkürzungsbetrag von mehr als TEUR 100</p>		

Abgabenordnung

Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfung	<p>Wird einem Dienstnehmer ein nicht angemessenes kollektivvertragliches bzw. gesetzliches Entgelt (unter Berücksichtigung von allfälligen Überstundenzuschlägen, Zulagen, sonstigen Zuschlägen und oder Sonderzahlungen) gezahlt, liegt eine strafbare Unterentlohnung vor.</p> <p>Dies gilt auch bei ausländischen Dienstnehmern, die zur Tätigkeit nach Österreich überlassen/entsendet werden.</p> <p>Die ausländischen Dienstnehmer sind vor ihrer Tätigkeit in Österreich entsprechend zu melden.</p> <p>Entsprechende Lohnunterlagen (zB Entsendemeldung, A1 Formular, usw.) sind für eine allfällige Überprüfung (auch vom inländischen Beschäftigten im Fall von Arbeitskräfteüberlassung) bereitzuhalten.</p> <p>Die Strafen pro Vergehen liegen zwischen EUR 1.000 bis EUR 20.000 pro Dienstnehmer.</p> <p>Ausnahmen von diesen Regelungen stellen ua. Arbeiten von ausländischen Dienstnehmern von geringem Umfang und kurzer Dauer in Österreich dar (zB geschäftliche Besprechungen ohne Erbringung von weiteren Dienstleistungen).</p>
------------------------------------	---

Steuerbegünstigungen

direkte	<p>Forschungsprämie: 14 % der Aufwendungen; Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft GmbH (FFG) erforderlich</p> <p>Bei Auftragsforschung: Auftraggeber hat Prämie in der Höhe von 14 % von höchstens EUR 1 Mio., soweit Auftragnehmer keine Prämie beantragt</p>
indirekte	
begünstigte Besteuerung im Bereich der Einkommensteuer, zB	<p>sonstige Bezüge (13.+14. Gehalt): Steuersatz 6% bis ca. EUR 13.200 Bruttogehalt pro Monat, darüber Einschleifung bis auf 55%.</p> <p>bestimmte Gewinne: halber Einkommensteuersatz bspw. für Veräußerung des Betriebes mit Einstellung der Erwerbstätigkeit bzw. Verteilung über 3 Jahre;</p> <p>Kapitalertragsteuer 25 %, (zB bei Geldeinlagen bei Kreditinstituten) bzw. 27,5% (zB bei Substanzgewinnen und Dividenden)</p> <p>Besteuerung von Immobiliengewinnen: 30% Sondersteuersatz; Sonderregelungen insbesondere für Altvermögen und betriebliche Immobilien</p>
Absetzbeträge	
Familienbonus Plus	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bis zum 18. Lebensjahr des Kindes EUR 1.500 p.a.; ▪ ab dem 18. Lebensjahr des Kindes EUR 500 p.a.; ▪ Familienbonus Plus steht nur für jene Monate zu, für die Familienbeihilfe bezogen wurde - Monatsbeachtung.

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ist nicht negativsteuerfähig; ▪ Aufteilung des Freibetrages zwischen Anspruchsberechtigten möglich; ▪ Indexierung für Kinder im EU/EWR-Ausland bzw. Schweiz; ▪ Kein Freibetrag für Kinder in anderem Drittland; ▪ Ersetzt Kinderfreibetrag und Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten! ▪ Inanspruchnahme über Lohnverrechnung oder Veranlagung.
Kindermehrbetrag	<ul style="list-style-type: none"> ▪ EUR 250 pro Kind und Jahr; ▪ ist negativsteuerfähig; ▪ Voraussetzung: Einkommensteuer < EUR 250 und Anspruch auf Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag; ▪ Kinderabsetzbetrag muss im Kalenderjahr mehr als sechs Monate zustehen. ▪ Kein Kindermehrbetrag, wenn im Kalenderjahr mindestens 330 Tage steuerfreie Leistungen (zB Arbeitslosenentgelt, Notstandshilfe, Mindestsicherung) bezogen wird.
Alleinverdienerabsetzbetrag pa.	EUR 494 bei einem Kind EUR 669 bei zwei Kindern für jedes weitere Kind jeweils + EUR 220 Indexierung für Kinder im EU/EWR-Ausland bzw. Schweiz;
Alleinerzieherabsetzbetrag pa.	EUR 494 bei einem Kind EUR 669 bei zwei Kindern für jedes weitere Kind jeweils + EUR 220 Indexierung für Kinder im EU/EWR-Ausland bzw. Schweiz;
Kinderabsetzbetrag	EUR 58,40 monatlich für jedes Kind, das in der EU/EWR bzw. in der Schweiz wohnhaft ist Indexierung für Kinder im EU/EWR-Ausland bzw. Schweiz;
Unterhaltsabsetzbetrag	EUR 29,20 monatlich für das erste Kind EUR 43,80 monatlich für das zweite Kind EUR 58,40 monatlich für jedes weitere Kind wenn das Kind in der EU/EWR bzw. in der Schweiz wohnhaft ist. Indexierung für Kinder im EU/EWR-Ausland bzw. Schweiz;
bei bestehendem Dienstverhältnis/ Pensionsbezug pa.	Verkehrsabsetzbetrag bis zu EUR 690 Pensionistenabsetzbetrag bis zu EUR 764
Freibeträge	
Gewinnfreibetrag	<p>bis zu 13% des steuerlichen Gewinnes; Einschleifung des Gewinnfreibetrages bei Gewinnen zwischen TEUR 175 und TEUR 580, dh. maximal Gewinnfreibetrag EUR 45.350 pro Jahr</p> <p>für alle betrieblichen Einkunfts- und Gewinnermittlungsarten</p> <p>Grundfreibetrag für einen Gewinn bis EUR 30.000 (Investitionen sind nicht nachzuweisen)</p> <p>Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag, soweit der Gewinn EUR 30.000 übersteigt, Voraussetzung ist die Investition in begünstigte abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter/Wohnbauranleihen im Wirtschaftsjahr, für das der Gewinnfreibetrag geltend gemacht wird</p>

Steuerbegünstigungen

	für sonstige Bezüge	(13.+14. Gehalt) EUR 620
	für bestimmte Veräußerungsgewinne	EUR 7.300, nur für natürliche Personen bei Veräußerung/Aufgabe von Betrieben und Teilbetrieben bzw. Mitunternehmeranteilen (anteilig)
	weitere	Übertragungsrücklage gemäß § 12 EStG bei Veräußerung langfristig gehaltener Anlagegüter, nur für natürliche Personen bestimmte Personengruppen sind durch pauschale Betriebsausgaben/Werbungskosten zusätzlich begünstigt Steuerbegünstigungen für Neugründer und Betriebsübernehmer
Förderungen		staatliche Förderung beim Bausparen und bei der Pensionsvorsorge Dienstgeber-Förderung bei Krankenständen – Zuschuss von AUVA Mitarbeiterausbildung durch das Arbeitsmarktservice (AMS) Zinsförderungen durch Austria Wirtschaft Service (AWS) Förderung der E-Mobilität: Die Anschaffung von Elektrofahrzeugen, Ladeinfrastruktur etc. wird gefördert.

Unbewegliches Vermögen

Abschreibungen		
	planmäßige	linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, Substanzabschreibung bei Bodenschätzen (zB Schotter)
	außerplanmäßige	bei (dauernder) Wertminderung
Abschreibungsgruppen		
	Grund und Boden	nur außerplanmäßige Abschreibung
	Gebäude	ohne Nachweis bis zu 2,5% pa.; davon abweichend bei für Wohnzwecke überlassene Gebäude bis zu 1,5% pa.; außerbetrieblich vermietete Gebäude: bis zu 1,5% pa. kürzere Nutzungsdauer bei vorhandenem Sachverständigengutachten oder Leichtbauweise (4% pa.) möglich
	Bemessungsgrundlage bei Gebäuden	bei mindestens 80%iger unmittelbarer Nutzung zur Betriebsausübung von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten ohne Grund und Boden (aber bis zu 20% Privatanteil), ansonsten von den aliquoten Anschaffungs- und Herstellungskosten bei unter 20%iger betrieblicher Nutzung: Gebäude bleibt Privatvermögen, Absetzung der anteiligen Kosten aber möglich im außerbetrieblichen Bereich: seit 01.01.2016 sind von den Anschaffungskosten eines bebauten Grundstückes grundsätzlich 40%

		(je nach Lage und Beschaffenheit der Immobilie unter Umständen auch 20% bzw. 30%) als Grund und Boden auszuscheiden (gilt rückwirkend für alle bebauten Grundstücke, wenn kein anderes Aufteilungsverhältnis nachgewiesen werden kann)
Sonderabschreibungen		Betrieblich: Aufwendungen im Interesse eines denkmalgeschützten Gebäudes können auf 10 Jahre verteilt abgeschrieben werden Instandsetzungsaufwendungen für Gebäude, die für Wohnzwecke an betriebsfremde Personen vermietet werden: Soweit Aufwendungen nicht durch Subventionen gedeckt werden, sind diese auf 15 Jahre zu verteilen. Außerbetrieblich: Unter bestimmten Voraussetzungen beschleunigte Abschreibung auf 15 Jahre möglich. Instandsetzungsaufwendungen bei Gebäuden die Wohnzwecken dienen siehe oben.
Zuschreibung		Zuschreibungspflicht
Immobilienvermögen		
	Steuergegenstand	Gewinne aus der Veräußerung von betrieblichen und privaten Grundstücken (unabhängig von der Behaltdauer) Ausnahmen: Weiterhin Tarifbesteuerung insbesondere bei gewerblichen Grundstückshändlern und bei Steuerpflichtigen, deren Unternehmensschwerpunkt in der Überlassung und Veräußerung von Grundstücken liegt
	Steuersatz	30% Option zur Regelbesteuerung möglich; für Altvermögen bestehen Sonderregelungen
	Einhebung	grundsätzlich im Rahmen der Selbstberechnung durch Rechtsanwalt oder Notar
	Befreiungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ private Immobilien, die seit der Anschaffung bzw. Herstellung und mindestens 2 Jahre durchgehend oder 5 Jahre innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Veräußerung als Hauptwohnsitz gedient haben und der Hauptwohnsitz aufgegeben wird ▪ private selbst hergestellte Gebäude, wenn nicht vermietet ▪ Grundstückstausch im Rahmen von Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahren ▪ Immobilienverkauf infolge eines (drohenden) behördlichen Eingriffs
Grunderwerbsteuer		
	Steuergegenstand	Rechtsvorgänge, die Anspruch auf Übereignung oder Verwertung eines inländischen Grundstücks geben Vereinigung von $\geq 95\%$ der Anteile an einer grundstücksbesitzenden Personen- bzw. Kapitalgesellschaft in einer Hand oder in der Hand einer Unternehmensgruppe oder Übertragung von $\geq 95\%$ der Anteile (bei Personengesellschaften Übertragung an neue Gesellschafter innerhalb von 5 Jahren relevant) Grundstück: Grund und Boden, Gebäude, Zuwachs, Zugehör, Baurechte, Superädfikate; bei Übertragung von Anteilen an Gesellschaften vermeidbar

Unbewegliches Vermögen

Bemessungsgrundlage	grundsätzlich die Gegenleistung, aber mindestens der Grundstückswert (Mindestbemessungsgrundlage) Grundstückswert leitet sich aus dem gemeinen Wert (Verkehrswert) ab bzw. Pauschalermittlung bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken: einfacher Einheitswert															
Steuersatz	Tarif abhängig, ob Vorgang <ul style="list-style-type: none"> ▪ entgeltlich ▪ unentgeltlich ▪ teilentgeltlich <p>Gesetzliche Definition der „Entgeltlichkeit“:</p> <table border="1"> <tr> <td>unentgeltlicher Erwerb</td> <td>Gegenleistung ≤ 30% des Grundstückswertes</td> </tr> <tr> <td>teilentgeltlicher Erwerb</td> <td>Gegenleistung > 30% aber ≤ 70% des Grundstückswertes</td> </tr> <tr> <td>entgeltlicher Erwerb</td> <td>Gegenleistung > 70% des Grundstückswertes</td> </tr> </table> <p>entgeltlicher Erwerb (entgeltlicher Teil eines teilentgeltlichen Erwerbes): 3,5 % unentgeltlicher Erwerb (unentgeltlicher Teil) laut Stufentarif:</p> <table border="1"> <tr> <td>für die ersten</td> <td>EUR 250.000</td> <td>0,50 %</td> </tr> <tr> <td>für die nächsten</td> <td>EUR 150.000</td> <td>2,00 %</td> </tr> <tr> <td>über</td> <td>EUR 400.000</td> <td>3,50 %</td> </tr> </table> <p>Stets als unentgeltlicher Erwerb gelten zB:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erbanfall, Vermächtnis (auch außerhalb des Familienverbandes) ▪ Erwerb unter Lebenden innerhalb des Familienverbandes <p>In folgenden Fällen beträgt die Grunderwerbsteuer 0,5 % (Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich der Grundstückswert):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesellschaftswechsel bei Personengesellschaften (bei mindestens 95 % des Gesellschafterbestandes innerhalb von 5 Jahren) ▪ Anteilsvereinigung bei Personen- und Kapitalgesellschaften (bei mindestens 95 % der Anteile) ▪ Vorgänge nach dem Umgründungsteuergesetz 	unentgeltlicher Erwerb	Gegenleistung ≤ 30% des Grundstückswertes	teilentgeltlicher Erwerb	Gegenleistung > 30% aber ≤ 70% des Grundstückswertes	entgeltlicher Erwerb	Gegenleistung > 70% des Grundstückswertes	für die ersten	EUR 250.000	0,50 %	für die nächsten	EUR 150.000	2,00 %	über	EUR 400.000	3,50 %
unentgeltlicher Erwerb	Gegenleistung ≤ 30% des Grundstückswertes															
teilentgeltlicher Erwerb	Gegenleistung > 30% aber ≤ 70% des Grundstückswertes															
entgeltlicher Erwerb	Gegenleistung > 70% des Grundstückswertes															
für die ersten	EUR 250.000	0,50 %														
für die nächsten	EUR 150.000	2,00 %														
über	EUR 400.000	3,50 %														
Immobiliensteuer (Grundsteuer)																
Steuergegenstand	inländischer Grundbesitz: <ul style="list-style-type: none"> ▪ land- und forstwirtschaftliches Vermögen ▪ Grundvermögen ▪ Betriebsvermögen, soweit es in Betriebsgrundstücken besteht 															
Bemessungsgrundlage	von den Finanzämtern festgestellte Grundsteuermessbetrag (errechnet aus dem Einheitswert des jeweiligen Grundbesitzes)															
Steuerbetrag	durch Anwendung einer Steuermesszahl auf den Einheitswert															
Steuermesszahl	Generell 2‰ außer: bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben: 1,6‰ (bis EUR 3.650) und 2‰ (ab EUR 3.650)															

	bei Einfamilienhäusern: 0,5‰ (bis EUR 3.650) und 1‰ (für folgende angefangene oder volle EUR 7.300) bei Mietwohngrundstücken: 1‰ (bis EUR 3.650) und 1,5‰ (für folgende angefangene oder volle EUR 3.650) übrige Grundstücke: 1‰ (bis EUR 3.650) Bodenwertabgabe für unbebaute Grundstücke beträgt 1 % (soweit Einheitswert über EUR 14.600)
Immobilienfonds	Konzessionspflicht nach AIFMG
Eigentümer des Fondsvermögens	Fondsgesellschaft, somit keine Grundbucheintragung und Grunderwerbsteuer für Anleger
jährliche Bewertung	durch zwei Sachverständige
Fremdfinanzierung	maximal zulässig 50 %
Risikostreuung	mindestens 10 Immobilien, Wert pro Immobilie kleiner als 20 % des gesamten Fondsvermögens mindestens 10 % und maximal 49 % des Fondsvermögens: Bankguthaben, Forderungswertpapiere; oder Bankzusage maximal 49 % Anteile an Grundstüggesellschaften maximal 50 % Fremdfinanzierung bei Spezialfonds: Sonderregelungen
Steuerpflicht	laufende Besteuerung: anteiliger Gewinn aus Vermietung und Verpachtung, sowie Liquiditätsgewinn und 80 % des Wertzuwachses (soweit nicht DBA-befreit). bei Verkauf des Anteilscheines: Besteuerung des bisher nicht erfassten Wertzuwachses (20 %) KES-Pflicht mit 27,5 %, endbesteuert (im Fall des Public-Placements), Option zur Veranlagung möglich (55 % ESt)

Sozialversicherung und Lohnnebenkosten

Sozialversicherung	gesetzliche Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für alle (deckt Sach- und Geldleistungen)
Beitragssätze und Höchstbeitragsgrundlagen	Beitragssätze und Höchstbeitragsgrundlagen sind je nach Art der Erwerbstätigkeit unterschiedlich hoch
selbständig tätige Personen	Sonderregeln insbesondere für Freiberufler
Krankenversicherung	7,65 %
Pensionsversicherung	18,50 %
Selbständigenvorsorge	1,53 %
Unfallversicherung	EUR 9,79 pro Monat
Höchstbeiträge	Beiträge sind bis maximal EUR 6.090 pro Monat zu zahlen
Zuständig	Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA)
gesetzliche Grundlage	GSVG

Sozialversicherung und Lohnnebenkosten

unselbständig tätige Personen (Angestellte)	
Kranken- und Unfallversicherung	8,85% (davon 3,87% Dienstnehmeranteil)
Pensionsversicherung	22,8% (davon 10,25% Dienstnehmeranteil)
Höchstbeiträge	Beiträge sind bis maximal EUR 5.220 pro Monat zu zahlen (14 x pro Jahr,)
zuständig	für die Einhebung der Beiträge sind die Gebietskrankenkassen
gesetzliche Grundlage	ASVG
sonstige	zusätzlich gibt es Arbeitslosenversicherung und sonstige Nebenbeiträge (zB Arbeiterkammerumlage) bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist unter bestimmten Bedingungen eine Auflösungsabgabe (2019: EUR 131) zu entrichten - Abschaffung mit 31.12.2019
Mitarbeitervorsorge	1,53%; kein Höchstbeitrag
Lohnnebenkosten	Neben den DG-Anteilen hat der Dienstgeber noch Lohnnebenkosten in Form von Dienstgeberbeitrag zum FLAG, Zuschlag zum DB und Kommunalsteuer zu entrichten (ab 2010 auch für freie Dienstnehmer). Die Beiträge belaufen sich auf ca. 7,3% der Löhne und Gehälter und unterliegen keiner Höchstbeitragsgrundlage.
Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG)	Mit 1.7.2017 in Kraft getreten. Mittels drei Verfahren soll die Unsicherheit über das Vorliegen einer selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit beseitigt werden: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Versicherungszuordnung auf Antrag ▪ GPLA mit Mitwirkung der SVA/SVB ▪ Vorabprüfung

Geschäftsführer

Zivilrecht	Arbeitsvertrag, Werkvertrag, freier Dienstvertrag, Auftrag etc.
Sozialversicherung	idR Arbeitnehmer: ASVG-versichert Ausnahme Selbständiger: idR GSVG-versichert
Einkommensteuer	Arbeitnehmer: Lohnsteuer inkl. aller Lohnnebenkosten Ausnahme Selbständiger: Einkommensteuer, idR trotzdem mit Lohnnebenkosten
Umsatzsteuer	Arbeitnehmer: keine Umsatzsteuer Ausnahme Selbständiger: Umsatzsteuer (uU Wahlrecht)
Beschäftigungsbewilligung	Beschäftigungsbewilligung für Drittstaatsangehörige und bis 30.06.2020 für Bürger aus Kroatien notwendig, Zugangserleichterungen für sogenannte Schlüssel-arbeitskräfte (Rot-Weiß-Rot-Card) Bei selbständiger Tätigkeit ist keine Beschäftigungsbewilligung notwendig

Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung	freier Aufenthalt bzw. Niederlassung für EU-/EWR-Bürger
Haftung	bei mangelnder Sorgfalt zB für Dienstgeberabgaben, Konkursverschleppung, bei Insolvenz idR für Umsatzsteuer und Lohnabgaben
Mindestvergütung	meist in Kollektivverträgen geregelt Beachtung des Lohn- und Sozialdumpinggesetzes bei Unterentlohnung falls kein Kollektivvertrag vorhanden bzw. bei Geschäftsführer: angemessenes Entgelt

Umsatzsteuer

Steuersätze	Normalsteuersatz: 20% ermäßigter Steuersatz: 10% und 13% <ul style="list-style-type: none"> ▪ 10% zB für Lebensmittel, Vermietung von Grundstücken für Wohnzwecke; Beherbergungsleistungen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen ▪ 13% zB für: lebende Tiere und Pflanzen, Kunstgegenstände, Leistungen im Kultur- und Freizeitbereich (Theater, Kino uä.)
Lieferungen	steuerpflichtig sind Lieferungen und die Entnahme für private Zwecke (Eigenverbrauch)
Ort der Lieferung	grundsätzlich dort, wo sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet (ruhende Lieferung) im Falle der Versendung/Beförderung durch Lieferer oder Abnehmer dort, wo die Versendung/Beförderung beginnt (bewegte Lieferung) Einfuhr aus dem Drittlandsgebiet: falls Lieferer Schuldner der Einfuhr-UST, im Einfuhrland Lieferung mit Schiff, Flugzeug, Eisenbahn innerhalb der EU: Abgangsort Besonderheiten bei Reihen- und Dreiecksgeschäften
sonstige Leistungen	steuerpflichtig sind sonstige Leistungen sowie die Verwendung und die unentgeltliche Erbringung von anderen sonstigen Leistungen für private Zwecke (Eigenverbrauch)
Ort bei sonstigen Leistungen	Unterscheidung, ob Leistungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ an Unternehmer („Business to Business“, „B2B“) oder ▪ an Nichtunternehmer („Business to Customer“, „B2C“) erbracht werden. Als „Unternehmer“ für die Bestimmung des Leistungsortes gelten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmer (innerhalb der EU mit UID) und ▪ nicht steuerpflichtige juristische Personen mit UID

Umsatzsteuer

▪ Grundregel	B2B	B2C
	Empfängerort (Ort, an dem Leistungsempfänger Unternehmen betreibt)	Unternehmerort (Ort, an dem Leistungserbringer Unternehmen betreibt)
▪ Sonderfälle	B2B	B2C
Vermittlungsleistungen	Empfängerort (Grundregel)	Ort des vermittelten Umsatzes
Grundstücksleistungen	Grundstücksort	Grundstücksort
Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen iZm. Messen und Ausstellungen einschließlich Leistungen der jeweiligen Veranstalter; gilt nicht für Eintrittsberechtigung und damit zusammenhängende Leistungen	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Eintrittsberechtigung sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen für Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen	Veranstaltungsort (kein Reverse Charge-System für Eintrittsberechtigungen etc.)	Tätigkeitsort
Personenbeförderung	wo die Beförderung bewirkt wird	wo die Beförderung bewirkt wird
Güterbeförderung (ohne ig Güterbeförderung)	Empfängerort (Grundregel)	wo die Beförderung bewirkt wird
ig Güterbeförderung	Empfängerort (Grundregel)	Abgangsort
Nebentätigkeiten zur Beförderung	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Begutachtung von und Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bei ig Personenbeförderung	Abgangsort	Abgangsort
Vermietung von Beförderungsmittel bis 30 Tage	Ort der Zurverfügungstellung	Ort der Zurverfügungstellung
Vermietung von Beförderungsmittel länger als 30 Tage	Empfängerort (Grundregel)	Empfängerort Sonderregelungen für die Vermietung von Sportbooten

	Katalogleistung an Private im Drittland ¹⁾		Empfängerort
	Katalogleistung an Private in EU		Unternehmerort (Grundregel)
	Elektronisch erbrachte, sonstige Leistungen sowie Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen ²⁾	Empfängerort (Grundregel)	Empfängerort ³⁾ bzw. ab 1.1.2019 Unternehmensort, wenn Gesamtbetrag der Entgelte max. EUR 10.000 ⁴⁾
Reverse Charge „Umkehr der Steuerschuld“		Grundsätzlich bei allen grenzüberschreitenden Leistungen und Werklieferungen	
Voraussetzungen		Leistungserbringer hat im Inland weder (Wohn) Sitz, gewöhnlichen Aufenthalt noch eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte. Leistungsempfänger ist Unternehmer (auch mit nicht steuerbaren Tätigkeiten), nicht steuerpflichtige juristische Person mit UID-Nr. oder juristische Person des öffentlichen Rechts	
Folgen		Rechnung ohne USt, Hinweis auf Übergang der Steuerschuld, UID des leistenden und des empfangenden Unternehmers Umsatzsteuer schuldet der Empfänger Leistender haftet für die Umsatzsteuer	
Sonderregelungen ua. für inländische Bauleistungen und bestimmte betrugsanfällige Bereiche (zB Mobiltelefone, Videospielkonsolen, Laptops) wenn das Entgelt mind EUR 5.000 beträgt			
Steuerbefreiung			
echte Steuerbefreiung (Vorsteuerabzug steht trotz umsatzsteuerfreier Lieferung/Leistung zu)		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausfuhrlieferungen ▪ Lohnveredelung an Gegenständen der Ausfuhr ▪ Beförderung von Gegenständen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr ▪ Beförderung von Personen mit Schiffen und Luftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr ▪ Vermittlung der oben angeführten Umsätze ▪ Vermietung an Diplomaten 	

1) Bei Katalogleistungen, die an nicht-unternehmerische juristische Personen des öffentlichen Rechts (Hoheitsbereich) in das Drittland erbracht werden, liegt der Leistungsort im Inland, wenn die Leistungen im Inland genutzt oder ausgewertet werden (zB: Leistungen einer österreichischen Werbeagentur für Werbung im Drittland betreffend eine österreichische Gemeinde).

2) Liegt der Ort einer Telekommunikations-, Rundfunk- oder Fernsehdienstleistung außerhalb des Gemeinschaftsgebietes und unterliegt die Leistung dort keiner der inländischen Umsatzsteuerbelastung vergleichbaren Steuerbelastung, so wird sie gemäß einer Verordnung im Inland ausgeführt, wenn sie dort genutzt oder ausgewertet wird.

3) Eine Verordnung legt Ortsvermutungen für bestimmte elektronisch erbrachte Dienstleistungen fest (zB den Ort des Anschlusses beim Festnetzanschluss, den Ländercode der SIM-Karte bei mobilen Netzen). Bei in der Verordnung nicht explizit genannten elektronischen Dienstleistungen ist der Empfängerort vom Leistungserbringer nachzuweisen (vereinfachter Nachweis für Erlöse bis zu einem Betrag von EUR 100.000 ohne Umsatzsteuer).

4) Grundsätzlich Unternehmerregistrierung in allen B2C-Empfängerstaaten erforderlich, außer der Gesamtbetrag der Entgelte beträgt max. EUR 10.000 (auf die Anwendung der Ausnahme kann verzichtet werden); Alternative MOSS (freiwillig): EU-Unternehmer, die elektronisch erbrachte sonstige Dienstleistungen, Telekommunikations-, Fernseh- und Rundfunkleistungen an Nichtunternehmer erbringen, können unter bestimmten Voraussetzungen Vereinfachungen im Rahmen des MOSS-Systems in Anspruch nehmen. Dabei wird der Unternehmer umsatzsteuerlich nur in dem Mitgliedstaat erfasst, in dem sich der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit bzw. die Betriebsstätte befindet. Die Inanspruchnahme ist optional und setzt das Vorliegen einer gültigen UID-Nummer voraus. Liegt der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit im Drittland, kann sich der Unternehmer bei Vorliegen einer Betriebsstätte in der EU im entsprechenden Mitgliedstaat registrieren lassen. Besteht in der EU weder der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine Betriebsstätte, kann der Mitgliedstaat der Identifizierung frei gewählt werden. Für Drittlandsunternehmer wird der Zugang zum MOSS vereinfacht – die Verpflichtung zur umsatzsteuerlichen Registrierung im Gemeinschaftsgebiet schließt den Zugang zum MOSS nicht mehr aus.

Umsatzsteuer

unechte Steuerbefreiung (Vorsteuerabzug steht nicht zu)	<ul style="list-style-type: none"> Umsätze von Banken, Versicherungen und Pensionskassen (Möglichkeit zur Steuerpflicht zu optieren iZm. bestimmten Kreditgewährungen und Kreditkartengeschäften) Umsätze von Grundstücken (Option zur Steuerpflicht möglich) Vermietung und Verpachtung von (nicht zu/für Wohnzwecke, Parkplätze sowie kurzfristige Vermietung genutzte) Liegenschaften (bzgl. Option zur Umsatzsteuer siehe unten) Umsätze von Ärzten, Dentisten, Hebammen ua. Umsätze von Kleinunternehmern (Umsatzgrenze netto pro Kalenderjahr EUR 30.000; Möglichkeit zur Steuerpflicht zu optieren)
Vorsteuerabzug	<p>die dem Unternehmen für bezogene Lieferungen und sonstige Leistungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer und Einfuhrumsatzsteuer</p> <p>kein Vorsteuerabzug idR bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> nicht abzugsfähigen Aufwendungen unternehmerische Nutzung von weniger als 10% Anschaffung, Miete, Betrieb Pkw und Kombi (Vorsteuerabzug unter bestimmten Voraussetzungen möglich) unecht steuerfreien Umsätzen
Vorsteuerberichtigung	<p>Ändern sich bei Gegenständen des Anlagevermögens (bzw. auch Großreparaturen) nachträglich die für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse, ist eine entsprechende positive oder negative Korrektur des Vorsteuerabzuges vorzunehmen.</p> <p>Der Vorsteuerberichtigungszeitraum beträgt grundsätzlich 5 Jahre. Der Vorsteuerberichtigungszeitraum im Zusammenhang mit Grundstücken beträgt grundsätzlich 20 Jahre.</p>
Immobilien	
Vermietung	<p>Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen ist steuerfrei (aber Ausnahmen); Möglichkeit des Vermieters, zur Steuerpflicht zu optieren, Neuregelung seit 01.09.2012: Option bei Abschluss eines neuen Mietvertrages bei angeschafften, unternehmerisch genutzten Immobilien nur mehr möglich, sofern Leistungsempfänger die Immobilie nahezu ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen (Bagatelgrenze von 5%)</p> <p>Option bei Beginn der Selbsterrichtung des Gebäudes vor dem 01.09.2012 weiterhin uneingeschränkt (also auch bei neuen Mietverhältnissen) möglich (sogenanntes „Errichterprivileg“)</p> <p>Ausnahme: Ua. Vermietung für Wohnzwecke (10%) Beherbergung (10%) bzw. kurzfristige Vermietung von Grundstücken (Vermietung während eines ununterbrochenen Zeitraumes von nicht mehr als 14 Tagen), oder von Maschinen, Anlagen und Garagen (20%)</p>
Verkauf	Umsätze von Grundstücken sind unecht steuerfrei, es besteht die Möglichkeit des Verkäufers, zur 20%igen Steuerpflicht zu optieren

Grundstücksbegriff	Seit 1.1.2017 erweiterter umsatzsteuerlicher Grundstücksbegriff (insbesondere Betriebsvorrichtungen können Bestandteil des Grundstück sein).
Leasing	
Finanzierungsleasing	Lieferung
Operating Leasing	Sonstige Leistung
Vorsteuerrückerstattung für österreichische Unternehmer innerhalb der EU	<p>Elektronischer Antrag (mittels FinanzOnline) beim für den österreichischen Unternehmer zuständigen Finanzamt in Österreich bis spätestens 30.09. des Folgejahres. Pro Mitgliedsstaat ist ein separater Antrag erforderlich.</p> <p>Übermittlung von Originalrechnungen nur nach Aufforderung durch die Finanzbehörden des jeweiligen Mitgliedsstaates erforderlich</p> <p>Mindestbetrag der zu erstattenden Vorsteuer: EUR 400 (EUR 50, wenn Erstattungszeitraum Kalenderjahr)</p>
Ausländische Unternehmer	Unternehmer, die keinen Sitz und keine Betriebsstätte im Inland haben
Registrierung	Registrierungspflicht (idR nur für inländische Lieferungen sowie Eintrittsberechtigungen), falls im Inland Umsätze getätigt werden
Vorsteuerrückerstattung für in der EU ansässige Unternehmer	Wenn keine Umsätze in Österreich getätigt werden, elektronischer Antrag beim zuständigen Finanzamt im EU-Mitgliedsstaat (Herkunftsland) des EU-Unternehmers bis spätestens 30.09. des Folgejahres
Vorsteuerrückerstattung für nicht in der EU ansässige Unternehmer	Wenn keine Umsätze in Österreich getätigt werden, ist spätestens am 30. Juni des Folgejahres die Rückerstattung zu beantragen
	amtlicher Vordruck, Beilage der Originalrechnungen Mindestbetrag der zu erstattenden Vorsteuer: EUR 400 (EUR 50, wenn Erstattungszeitraum Kalenderjahr ist) beim Finanzamt Graz-Stadt

Mergers & Acquisitions

Finanzierung	
Finanzierungshilfe durch die Tochtergesellschaft	In Österreich bestehen sehr strenge Beschränkungen und Offenlegungspflichten hinsichtlich Kredite oder Garantien der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft im Zusammenhang mit dem geplanten Anteilskauf („verbotene Einlagenrückgewähr“).
Nachrangige Verbindlichkeiten (Mezzaninkapital)	Der Einsatz nachrangiger Verbindlichkeiten ist erlaubt.

Mergers & Acquisitions

	Zinsaufwendung im Zusammenhang mit dem Anteilskauf	Zinsaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung des Anteilskaufes anfallen, sind grundsätzlich steuerlich abzugsfähig. Einschränkung der Abzugsfähigkeit bei Beteiligungsanschlüssen im Konzern und bei Zinszahlungen an niedrig besteuerte Körperschaften im Konzern.
	Zinsaufwendung im Zusammenhang mit nachrangigen Verbindlichkeiten	Zinsaufwendungen sind steuerlich idR abzugsfähig, soweit das Mezzaninkapital steuerlich als Verbindlichkeit und nicht als (verdecktes) Eigenkapital zu betrachten ist. Abzugsfähigkeit ist idR gegeben, wenn der Gläubiger weder am Firmenwert noch am Liquidationserlös beteiligt ist. Keine Abzugsfähigkeit bei Zinszahlungen an niedrig besteuerte Körperschaften im Konzern.
Abfindungsmöglichkeiten		
	Abfindung von Minderheitsgesellschaftern („Squeeze out“)	Möglich bei einer Beteiligung von mindestens 90 % des Grundkapitals bzw. Stammkapitals (gilt sowohl für Aktiengesellschaften als auch für GmbH), auch gegen den Willen des Minderheitsgesellschafters (falls im Gesellschaftsvertrag nicht ausgeschlossen).
Veräußerungsgewinne – Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften		
	Aktienverkauf (AG)	Veräußerungsgewinne von Kapitalgesellschaften aus dem Verkauf von Aktien stellen im Allgemeinen steuerpflichtige Erträge dar. Für internationale Holdinggesellschaften gelten andere Vorschriften.
	Anteilsverkauf (GmbH)	Veräußerungsgewinne von Kapitalgesellschaften aus dem Verkauf von GmbH-Anteilen stellen im Allgemeinen steuerpflichtige Erträge dar. Für internationale Holdinggesellschaften gelten andere Vorschriften.
	Verkauf von Anteilen an einer Personengesellschaft	Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Personengesellschaften (OG oder KG) stellen idR sowohl für Kommanditisten als auch Vollhafter steuerpflichtige Erträge dar.
	Internationale Schachtelbegünstigung	Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf internationaler Beteiligungen sind steuerfrei, wenn die Gesellschaft nicht für Besteuerung optiert hat und kein sogenannter „Missbrauchstatbestand“ vorliegt. Die Mindestbeteiligungsdauer beträgt 1 Jahr, die Mindestbeteiligungshöhe 10 % (Details siehe Kapitel Körperschaftsteuer).
Unternehmensverkauf (Verkauf von Vermögensgegenständen)		
	Definition	Der Verkauf eines Unternehmens durch Verkauf der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten („asset deal“) ist möglich. Besondere arbeitsrechtliche, mietrechtliche ua. Vorschriften sind zu beachten, wenn Arbeitsverhältnisse, Mietverträge etc. übertragen werden sollen.
	Unternehmens- und steuerrechtliche Behandlung	Beim Verkauf der einzelnen Vermögensgegenstände gilt das Anschaffungskostenprinzip. Der Gesamtkaufpreis wird den einzelnen Vermögensgegenständen und Schuldenpositionen zu Verkehrswerten zugeordnet, ein verbleibender Rest stellt den aktiven Firmenwert dar. Passive Firmenwerte sind steuerlich nicht zulässig.

	Firmenwert	Wenn der Kaufpreis den Verkehrswert der einzeln bewerteten Vermögensgegenstände und Schuldenposten übersteigt, wird ein aktiver Firmenwert eingebucht.
	Firmenwertabschreibung	Für steuerliche Zwecke kann der Firmenwert idR über 15 Jahre linear abgeschrieben werden.
Unternehmensverkauf (Verkauf von Anteilen)		
	Firmenwert	Bei Beteiligungsanschaffung bis 28.02.2014 und Einbeziehung in die Unternehmensgruppe idR bis spätestens 01.01.2015: gemäß den österreichischen Vorschriften über die Gruppenbesteuerung ist in bestimmten Fällen eine Firmenwertabschreibung über 15 Jahre steuerlich zwingend anzusetzen, auch ein „bad will“ ist im Rahmen der Gruppenbesteuerung zwingend anzusetzen und zu versteuern. Bis zu 50 % der (steuerlichen) Anschaffungskosten. Ab-/Zuschreibung verändert steuerlichen Buchwert der Beteiligung.
Fusionen		
	Unternehmensrechtlich zulässige Verschmelzungsformen	Verschmelzung durch Übertragung an die Muttergesellschaft (u.U. an die Tochtergesellschaft), Verschmelzung von Schwestergesellschaften, Umwandlung durch Übertragung des Unternehmens an den Hauptgesellschafter (nicht: Kapitalgesellschaft), Spaltung, Abspaltung
	Bewertung	Unternehmensrechtlich besteht idR ein einheitlich auszuübendes Bewertungswahlrecht für die Vermögensgegenstände und Schulden.
	Unternehmensrechtliche Bewertung	Methode 1 – Buchwertfortführung Vermögensgegenstände und Schulden werden zu Buchwerten angesetzt, der Unterschiedsbetrag wird u.U. als Umgründungsmehrwert (und gegebenenfalls Firmenwert) bilanziert. Methode 2 – Neubewertung Vermögensgegenstände und Schulden werden zum Verkehrswert angesetzt, der Unterschiedsbetrag wird als Firmenwert bilanziert. Rückstellungserfordernisse (zB latente Steuern) sind zu beachten.
	Firmenwertabschreibung	Bei Anwendung des österreichischen Umgründungssteuergesetzes kann steuerlich idR keine Firmenwertabschreibung vorgenommen werden.
	Steuerfolgen der Neubewertung	Die Neubewertung der Vermögensgegenstände und die Firmenwertabschreibung sind steuerlich idR nicht wirksam – Ausschüttungssperre beachten!
Einbringungen von Vermögensgegenständen in das Gesellschaftskapital		
	Sacheinlagen	Im Allgemeinen ist nach österreichischem Gesetz die Einbringung von Vermögensgegenständen zulässig. Der wirtschaftliche Wert der eingebrachten Vermögensgegenstände muss jedoch feststellbar sein (dh. Dienstleistungen können nicht Gegenstand von Sacheinlagen sein).

Mergers & Acquisitions

Steuerliche Behandlung	Der Tausch von Vermögensgegenständen gegen Unternehmensanteile wird als Sacheinlage betrachtet, auf die das Umgründungssteuergesetz idR nicht zutrifft, und wird wie ein Kauf und Verkauf behandelt. Zur Feststellung des Anteilswertes werden die Vermögensgegenstände zum Verkehrswert bewertet. Zu beachten sind insbesondere auch die Transaktionskosten (zB Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr) und mögliche umsatzsteuerliche Auswirkungen.
Firmenwertabschreibung	Für steuerliche Zwecke kann der Firmenwert idR über 15 Jahre linear abgeschrieben werden.

Doppelbesteuerungsabkommen

Unterschiedlich wird das Besteuerungsrecht im Falle der Anteilsveräußerung von Immobiliengesellschaften geregelt. Entsprechend dem OECD-Musterabkommen hat in den mit „ja“ gekennzeichneten DBAs im Falle von „Share Deals“ nicht der Ansässigkeitsstaat des Veräußerers das Besteuerungsrecht, sondern idR jener Staat, in dem die Immobilie liegt.

Land	Inkrafttreten*	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Ägypten	28.10.1963	nein	10	0	0/20
Albanien	01.09.2008	nein	5/15	0/5	5
Algerien	01.12.2006	nein	5/15	10	10
Argentinien gekündigt**	17.01.1983	nein	15	12,5	15
Armenien	01.03.2004	ja	5/15	10	5
Aserbaidschan	23.02.2001	ja	5/10/15	0/10	5/10
Australien	01.09.1988	ja	15	10	10
Bahrain	01.02.2011	nein	0	0	0
Barbados	01.04.2007	nein	5/15	0	0
Belgien	28.06.1973	nein	0/15	15	0/10
Belize	01.12.2003	nein	5/15	0	0
Bosnien und Herzegowina	01.01.2012	nein	5/10	0/5	5
Brasilien	01.07.1976	nein	15	15	10/15/25
Bulgarien	03.02.2011	nein	0/5	0/5	5
Chile	09.09.2015	nein	15	5/15	5/10
China	01.11.1992	ja	7/10	10	10
Dänemark	27.03.2008	nein	0/15	0	0
Deutschland	18.08.2002	ja	0/5/15	0	0
Estland	12.11.2002	ja	0/5/15	0/10	5/10
Finnland	01.04.2001	ja	0/10	0	5
Frankreich	01.09.1994	ja	0/15	0	0
Georgien	01.03.2006	nein	0/5/10	0	0
Griechenland	01.04.2009	nein	0/5/15	0/8	0/7
Großbritannien	13.11.1970	nein	0/5/15	0	0/10
Hongkong	01.01.2011	ja	0/10	0	3
Indien	05.09.2001	ja	10	10	10
Indonesien	01.10.1988	nein	10/15	10	10

Land	Inkrafttreten*	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Iran	11.07.2004	nein	5/10	0/5	5
Irland	05.01.1968	ja	0/10	0	0/10
Island	01.03.2017	nein	5/15	0	5
Israel	01.03.2018	ja	0/10/15	5	0
Italien	06.04.1985	nein	0/15	10	0/10
Japan	27.10.2018	ja	0/10	0	0
Kanada	17.02.1981	ja	5/15	0/10	0/10
Kasachstan	01.03.2006	nein	5/15	10	10
Katar	07.03.2012	nein	0	0	5
Kirgisistan	01.05.2003	ja	5/15	10	10
Korea	01.12.1987	ja	5/15	0/10	2/10
Kosovo	28.12.2018	Ja	15/0	10	0
Kroatien	27.06.2001	nein	0/15	5	0
Kuba	12.09.2006	nein	5/15	0/10	5
Kuwait	01.03.2004	nein	0	0	10
Lettland	16.05.2007	ja	5/10	0/10	5/10
Liechtenstein	07.12.1970	nein	0/15	0	5/10
Litauen	17.11.2005	ja	5/15	10	5/10
Luxemburg	07.02.1964	nein	0/5/15	0	0/0
Malaysia	01.12.1990	nein	5/10	0/15	10/15
Malta	13.07.1979	nein	0/15	5	0/10
Marokko	12.11.2006	ja	5/10	10	10
Mazedonien	20.01.2008	nein	0/15	0	0
Mexiko	01.01.2005	ja	5/10	0/10	10
Moldau	01.01.2005	nein	5/15	0/5	5
Mongolei	01.10.2004	nein	5/10	10	5/10
Montenegro	01.01.2016	nein	5/10	10	5/10
Nepal	01.01.2002	nein	5/10/15	10/15	15
Neuseeland	01.12.2007	ja	15	0/10	0
Niederlande	21.04.1971	nein	0/5/15	0	0/10
Norwegen	01.12.1996	nein	15	0	0
Pakistan	01.06.2007	ja	10/15	0/15	10
Philippinen	01.04.1982	ja	10/25	0/10/15	10/15
Polen	01.04.2005	ja	0/5/15	5	5
Portugal	27.02.1972	nein	0/15	10	5/10
Rumänien	01.02.2006	ja	0/5	0/3	3
Russland	30.12.2002	nein	5/15	0	0
San Marino	01.12.2005	ja	0/15	0	0
Saudi Arabien	01.06.2007	ja	0/5	0/5	10
Schweden	29.12.1959	nein	0/5/10	0	0/10
Schweiz	04.12.1974	nein	0/15	0	0
Serbien	17.12.2010	ja	5/15	10	5/10
Singapur	22.10.2002	ja	0/10	5	5
Slowakei (CSSR)	12.02.1979 (01.01.1995)	nein	0/10	0	5
Slowenien	01.02.1999	nein	0/5/15	0/5	0/10
Spanien	01.01.1968	nein	0/10/15	5	5
Südafrika	06.02.1997	nein	5/15	0	0
Tadschikistan	01.07.2012	nein	5/10	8	8

Doppelbesteuerungsabkommen

Notizen

Land	Inkrafttreten*	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Taiwan	01.01.2015	nein	10	10	10
Thailand	01.07.1986	ja	10/25	10/25	15
Tschechien	22.03.2007	nein	0/10	0	5
Tunesien	04.09.1978	nein	10/20	10	10/15
Türkei	01.10.2009	nein	0/5/15	0/5/10/15	0/10
Turkmenistan	01.02.2016	ja	0/15	0/10	0/10
Ukraine	20.05.1999	ja	5/10	2/5	0/5
Ungarn	09.02.1976	nein	0/10	0	0
USA	01.02.1998	ja	5/15	0	0/10
Usbekistan	01.08.2001	nein	5/15	10	5
VAE	01.09.2004	nein	0	0	0
Venezuela	17.03.2007	ja	5/15	4,95/10	5
Vietnam	01.01.2010	ja	0/5/10/15	0/10	10
Weißrussland	09.03.2002	nein	5/15	5	5
Zypern	01.01.1991	ja	0/10	0	0

Stand zum 1.1.2019 lt BMF

Unterzeichnete, aber noch nicht in Kraft getreten sind folgende DBAs: Libyen und Syrien.

* Details zum Anwendungszeitpunkt sind den Bestimmungen des jeweiligen DBA zu entnehmen.

** anwendbar bis 31.12.08

TPA Gruppe

Geht es um Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung, heißt es nicht nur „andere Länder, andere Sitten“ sondern auch andere Märkte, andere Gesetzgebungen, andere Sprachen und vieles mehr. Deshalb erwarten wir Sie vor Ort mit hoch wertiger Beratung, Know-How und Verständnis für Ihre individuelle Situation.

Denn auch wenn vieles anders ist, soll eines gleich bleiben:
Ihr Geschäftserfolg.

Die TPA Gruppe ist in zwölf Ländern in Mittel- und Südosteuropa tätig: Albanien, Bulgarien, Kroatien, Montenegro, Österreich, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn.

Sie finden alle unsere Standorte und Ihre Ansprechpartner unter:
www.tpa-group.com

Impressum

Informationsstand 1. Jänner 2019, Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Die Informationen sind stark vereinfacht und können die individuelle Beratung nicht ersetzen. Für den Inhalt verantwortlich: TPA Steuerberatung GmbH, Praterstraße 62-64, 1020 Wien, FN 200423s HG Wien.

Redaktion: Robert Lovrecki, E-Mail: service@tpa-group.com;
Konzeption, Gestaltung: TPA; www.tpa-group.at, www.tpa-group.com

greenprint*
klimaneutral gedruckt

Jetzt kostenlos die Broschüren bestellen:
www.tpa-group.com/investierenCEE

Albanien | Bulgarien | Kroatien | Montenegro | Österreich | Polen
Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Unternehmensberater